

Handlungsempfehlungen zur Aufnahme von Kindern in Notbetreuung für Kindertagesstätten und Schulen

(Stand: 15.05.2020)

1. Rahmenbedingungen

Mit der Nds. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08. Mai 2020 wurde der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie der Schulbesuch (ausgenommen Präsenzunterricht) weiterhin untersagt. Ausgenommen ist weiterhin die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

2. Umsetzung der Verordnung

Die zulässigen Höchstzahlen der betreuten Kinder in einer Notgruppe sind dem § 1 a Abs. 4 S. 7 der Nds. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08. Mai 2020 zu entnehmen.

2.1 Kriterien für die Aufnahme in die Notbetreuung (Rangfolge der Platzverteilung richtet sich nach der Reihenfolge der Aufzählung)

Kinder, die auf der Grundlage der bisher geltenden Handlungsempfehlungen in die Notbetreuung aufgenommen worden sind, werden weiterhin berücksichtigt.

2.1.1 Unterstützungsbedarf

Aufnahme von Kindern, bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere Sprachförderbedarf, besteht. Neben einem Sprachförderbedarf fallen auch Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf von mindestens 10 Stunden wöchentlich und Kinder aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen in diese Kategorie.

2.1.2 Schulpflicht

Aufnahme von Kindern, die im kommenden Schuljahr (2020/2021) schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 S. 1 NSchG werden.

2.1.3 Härtefallregelung

Laut Verordnung sind Härtefälle wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kinderwohls erforderlich ist sowie drohende Kündigung oder erheblicher Verdienstaussfall zu berücksichtigen. Das Niedersächsische Kultusministerium ergänzt die Härtefälle um die Situation Alleinerziehender und die gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern.

Die Härtefälle sind einzelfallbezogen zu prüfen und zu belegen.

2.1.4 Berufsgruppen – systemrelevant und allgemeines öffentliches Interesse:

Laut Verordnung reicht es aus, wenn ein Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Weiterhin gilt:

Als **systemrelevant** gelten:

- a. Beschäftigte im Gesundheitsbereich, humanmedizinischen Bereich und pflegerischen Bereich (z.B. humane allgemeinmedizinische Versorgung; Arzt und Pflegepersonal im Krankenhaus, Arzneimittel- und Impfstoffhersteller, Labore, stationäre Altenpflege und Behindertenhilfe),
- b. Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- c. Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- d. Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

Berufszweige von **allgemeinem öffentlichem Interesse**:

Darunter fallen neben den oben unter a.-d. benannten Berufsgruppen Beschäftigte in folgenden, **nach Priorität** aufgeführten Berufsgruppen:

- e. Beschäftigte in Bereichen zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge, insbesondere Infrastruktur für Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation und Abfallentsorgung,
- f. Beschäftigte im Bereich Medien und Kultur im Sinne von Risiko- und Krisenkommunikation,
- g. Beschäftigte im Bereich Transport und Verkehr: Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV,
- h. Beschäftigte im Bereich Ernährung und Hygiene: Herstellung, Groß- und Einzelhandel,
- i. Beschäftigte im Bereich Finanzen: Bargeldversorgung oder Sozialtransfer.

2.1.4.1 Prioritäten innerhalb der Berufsgruppen

Die Öffnung der Notgruppen für weitere Berufszweige wird jedoch zu einer erhöhten Nachfrage führen, so dass eine Prioritätensetzung erfolgen muss. Folgende Prioritäten werden gebildet:

- Prio 1: Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem systemrelevanten Beruf und alleinerziehend⁽¹⁾
- Prio 2: Beide Erziehungsberechtigten in betriebsnotwendiger Stellung in einem systemrelevanten Beruf
- Prio 3: Ein Erziehungsberechtigte*r in einem systemrelevanten Beruf und anderer Erziehungsberechtigte*r berufstätig und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten⁽²⁾ ausgeschöpft
- Prio 4: Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemeinem öffentlichem Interesse und alleinerziehend⁽¹⁾ und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten⁽²⁾ ausgeschöpft
- Prio 5: Beide Erziehungsberechtigten in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemeinem öffentlichem Interesse und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten⁽²⁾ ausgeschöpft

Prio 6: Ein Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemein öffentlichen Interesse und anderer Erziehungsberechtigte*r berufstätig und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten⁽²⁾ ausgeschöpft

⁽¹⁾ alleinerziehend: Alleinerziehende sind Elternteile mit alleinigem Sorgerecht. Bei gemeinsamem Sorgerecht gilt als alleinerziehend, wenn das Kind dauerhaft bei nur einem Sorgeberechtigten lebt und es keine Wechselbetreuungsvereinbarung und keine zwischen den Sorgeberechtigten wechselnden Betreuungsmöglichkeiten gibt.

⁽²⁾ alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft: kein Homeoffice, kein Schichtmodell, keine Freistellung, keine wechselnde Betreuungsmöglichkeit zwischen den Sorgeberechtigten, bei Alleinerziehenden: keine Betreuungsmöglichkeit in neuer Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft möglich

2.1.5 Ausweitung der Betreuungsquote bis 50 % nach dem 3-Stufen-Modell des Wiedereinstiegs des Niedersächsischen Kultusministeriums

Alle Einrichtungen sollen bis 50 % ihrer Kinder bis Ende Juni wieder in die Notbetreuung aufnehmen, soweit dies räumlich, personell und organisatorisch möglich ist. Sollten die zur Verfügung stehenden Kapazitäten nach den unter 2.1 genannten Kriterien nicht ausgelastet werden, besteht auch die Möglichkeit, Kinder in die Notbetreuung aufzunehmen, die die o.a. Kriterien nicht erfüllen. Ein Antrag auf Aufnahme in die Notbetreuung ist auch in diesem Fall zu stellen. Die Vergabe dieser Plätze wird ebenfalls unter Vorbehalt erfolgen.

2.2 Aufnahmeverfahren von Kindern:

Für die Aufnahme in die Notbetreuung ist eine rechtzeitige Anmeldung notwendig und es sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Es gilt:

- Die Anmeldung zur Notbetreuung muss mindestens 2 Arbeitstage vorher per Mail oder telefonisch in der Kindertageseinrichtung oder Schule erfolgen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Notbetreuung obliegt den Trägern der Kindertageseinrichtungen, ggf. in Absprache mit der zuständigen Kommune, und Schulen.
- Der Berufsgruppennachweis der Erziehungsberechtigten wird durch den auf der Homepage des Landkreises Vechta hinterlegten „Antrag an die Schule oder Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Kindes in die Notbetreuung“ mit den geforderten Nachweisen erbracht.
- Zu den geforderten Nachweisen zählt eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass der/die Arbeitnehmer*in keine andere Möglichkeiten zur beruflichen Entlastung hat (Homeoffice, Arbeitsumschichtung, Arbeitszeitflexibilisierung nicht möglich).
- Die Eltern erhalten unter Vorbehalt eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme in die Notgruppe.

2.3 Personaleinsatz:

Die Notbetreuung erfolgt durch 2 pädagogische Fachkräfte pro Gruppe.

2.4 Hygieneregeln:

Zur Einhaltung und Sicherstellung der Hygienevorschriften und Hygienestandards wird auf den Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung verwiesen. Siehe folgender Link:

<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/leitplanken-zum-hochfahren-des-kita-betriebs-188170.html>

In dem Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung sind u. a. Verhaltensregeln für die Beschäftigten, Eltern und Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Angaben zur Raumhygiene, Reinigung und Desinfektion enthalten.